



Politik in Bewegung: Ausbildungsreform und TSVG-Entwurf

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung ist ein zentrales Anliegen des Berufsstandes, denn das zugrundeliegende, vor 20 Jahren festgeschriebene Psychotherapeutengesetz ist dringend überarbeitungsbedürftig. So bestanden seit der Bologna-Reform der Studienabschlüsse keine einheitlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Psychotherapeutenausbildung mehr. Reformbedarf ergibt sich auch angesichts der Tatsache, dass angehende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach ihrem abgeschlossenen Studium 1.800 Stunden in der Versorgung tätig sind, aber ihr Status als geringfügig bezahlte „Praktikanten“ sie in teilweise prekäre Lebenslagen zwingt. Zum Ende der letzten Legislaturperiode präsentierte das Bundesgesundheitsministerium (BMG) erste Eckpunkte und einen Arbeitsentwurf zur Ausbildungsreform. In ihrem neuen Koalitionsvertrag hielten CDU/CSU und SPD fest, dass die Reform zügig abgeschlossen werden soll. Seit dem 3. Januar liegt nun der Referentenentwurf des BMG für ein Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vor.

Vorgesehen: Ein Direktstudium

Mit der Novelle will Bundesgesundheitsminister Jens Spahn den Beruf der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auf eine neue Grundlage stellen und bundesweit einheitlich gestalten. Der Entwurf sieht ein fünfjähriges Hochschulstudium der Psychotherapie vor. Es setzt sich aus einem dreijährigen Bachelor-

studium und einem darauf aufbauenden zweijährigen Masterstudium zusammen und führt nach einer staatlichen Prüfung zur Approbation. Mit dieser Regelung soll eine verfahrensbreite und altersumspannende Ausbildung zur „Psychotherapeutin“ bzw. zum „Psychotherapeuten“ geschaffen werden – so die vorgesehene einheitliche Berufsbezeichnung.

An das Studium soll sich eine Weiterbildung anschließen, in der die Fachkunde in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erworben wird. Sie ist die Voraussetzung für die Zulassung zur psychotherapeutischen Versorgung von gesetzlich Krankenversicherten. Zugleich setzen die angehenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in ihrer Weiterbildung Schwerpunkte für die Behandlung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Dem Gesetz muss der Bundesrat zustimmen. Es soll voraussichtlich in der zweiten Hälfte dieses Jahres verabschiedet werden.

Zentrale Positionen berücksichtigt

„Der vorliegende Entwurf beinhaltet in wesentlichen Punkten die Positionen, die wir eingebracht haben“, begrüßt Gerd Höhner, Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW (PTK NRW) die Reformpläne aus dem Ministerium. „Mit der Einführung eines Direktstudiums der Psychotherapie auf Masterniveau und einer Weiterbildung, die ambulant und stationär eine breite Qualifizierung sichert, gelten für unseren

Berufsstand zukünftig die gleichen Strukturen, wie sie sich für die anderen Heilberufe bewährt haben. Zugleich sehen wir die Spannweite der Tätigkeiten berücksichtigt, die unsere Profession in der Versorgung übernimmt.“ Positiv sei auch, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung künftig in der Versorgung mitarbeiten und entsprechend vergütet werden sollen, so wie dies auch für Ärztinnen und Ärzte geregelt ist. Ebenso schlage man mit dem vorgesehenen Bestandsschutz für die Ausbildungsinstitute als zukünftige Weiterbildungsinstitute und den Regelungen zur Weiterführung der bisherigen Berufsbezeichnungen die richtige Richtung ein.

Im Detail Diskussionsbedarf

„Im Einzelnen sehen wir allerdings weiteren Diskussionsbedarf“, erklärt Gerd Höhner. So hält die PTK NRW an ihrer Forderung nach einem Praxissemester während der Hochschulzeit fest. „Ähnlich wie mit dem ‚Praktischen Jahr‘ im Medizinstudium müssen auch in ein Psychotherapiestudium ausreichende praktische Erfahrungen eingebettet werden“, betont Gerd Höhner. „Gleichermaßen sollte gesichert sein, dass an der Hochschule praktische Erfahrungen in mindestens zwei wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erworben werden, die für die Versorgung psychisch kranker Menschen relevant sind. Entsprechend müssen auch Regelungen für die Qualifikation der Lehrenden aufgestellt werden.“

Editorial

**Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

die Reform der Psychotherapeutenausbildung befindet sich so gut wie auf der Zielgeraden – und es ist erfreulich, dass der Gesundheitsminister hier ein ambitioniertes Tempo vorlegt und damit deutlich macht: Es muss vorangehen. Derzeit erscheint es durchaus realistisch, dass zum Wintersemester 2021 die ersten Ausbildungen an den Universitäten beginnen können.

Weiterhin eine dringende Aufgabe bleibt es, die Reform der Bedarfsplanung voranzutreiben. Dabei kommen wir nicht darum herum, die Frage der notwendigen Bedarfe auf der Ebene der realen Versorgungsprobleme zu diskutieren. Die Wirklichkeit der ambulanten

psychotherapeutischen Versorgung ist eine gewachsene Struktur, die nichts mit einer wissenschaftlich begründeten Bedarfschätzung zu tun hat und sich auch nicht in allgemeine Bedarfsziffern pressen lässt. Wir müssen schauen, welche Angebote wo gebraucht werden, da regional unterschiedliche Bedarfe bestehen.

Diesen und weiteren Aufgaben widmen wir uns nach nunmehr 20 Jahren Psychotherapeutengesetz als erwachsener Berufsstand im Rahmen der Versorgung. Wir sind nicht mehr die Neuankömmlinge im System. Damit ist auch der Welpenschutz passé. Wir diskutieren jetzt auf gleicher Höhe.

**Herzlich,
Ihr Gerd Höhner**



Gerd Höhner



Die Heilkundeerlaubnis sollte aus Sicht der PTK NRW in Anlehnung an die anderen verkammerten Heilberufe erteilt werden. „Durch die Aus- und Weiterbildungsordnung in Verbindung mit den Berufsordnungen und der Berufsaufsicht der Landespsychotherapeutenkammern ist flächendeckend sichergestellt, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihre Patientinnen und Patienten unter Einhaltung der Sorgfaltspflichten und nach aktuellem Wissensstand behandeln“, erläutert Gerd Höhner. Dies selbst zu regeln, sei eine der wesentlichen Kammeraufgaben. Weiterhin Änderungsbedarf sehe die PTK NRW hinsichtlich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung sowie bei der Frage, wie finanzielle Eigenbeiträge für notwendige Weiterbildungsinhalte vermieden werden können. „Darüber hinaus stellen die im Referentenentwurf vorgesehenen Übergangszeiten von den alten in die neuen Strukturen zwar einen wichtigen Vertrauensschutz für derzeit in Ausbildung befindliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dar. Die aktuellen prekären Verhältnisse unserer Leute in Weiterbildung bleiben damit aber noch lange bestehen“, kritisiert Gerd Höhner. Die PTK NRW setze sich daher dafür ein, finanzielle Regelungen für diese Übergangszeit zu finden.

„Insgesamt sehen wir in dem Referentenentwurf viele wesentliche Aspekte für eine hochwertige, umfassende und finanziell abgesicherte Ausbildung zukünftiger Kolleginnen und Kollegen geregelt“, fasst der Kammerpräsident zusammen. „Nicht zuletzt wird mit dem Entwurf der Tatsache Rechnung getragen, dass unsere Profession mittlerweile eine feste Größe im

Gesundheitssystem ist und wir gute und notwendige Versorgungsangebote beibehalten, deren Grundlagen gesetzlich gesichert sein müssen. Die dafür notwendigen Details gilt es nun in der politischen Auseinandersetzung zu gestalten.“

Kritik am TSVG: Steuerung in die falsche Richtung

Mit einem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) sollen gesetzlich Krankenversicherte schneller einen Termin für eine Psychotherapie erhalten. Seitdem der Gesetzesentwurf im September 2018 das Bundeskabinett passiert hat, ist jedoch weitläufig deutliche Kritik an den vorgesehenen Regelungen aufgebrannt, u.a. an der geplanten „gestuften und gesteuerten Versorgung für die psychotherapeutische Behandlung“ (Artikel 1 Nummer 51b zu § 92 SGB V Abs. 6a). Auch die PTK NRW fordert, diesen Passus ersatzlos zu streichen.

„Zum einen wird mit der im April 2017 eingeführten und seit April 2018 verpflichtenden psychotherapeutischen Sprechstunde eine nach Dringlichkeit und Schwere gestufte und gesteuerte Versorgung bereits umgesetzt – zum anderen ändert der TSVG-Entwurf nichts daran, dass psychisch Kranke nach einem ersten Gespräch weiterhin monatelang und damit eindeutig zu lange auf einen freien Therapieplatz warten müssten“, betont Kammerpräsident Gerd Höhner. „Für eine bessere Versorgung darf nicht das bewährte Erstzugangsrecht zu Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten abgeschafft werden. Vielmehr brauchen wir eine Ausweitung der Behandlungskapazitäten und bessere Kooperationsmöglichkeiten.“ Nicht zuletzt

müsse der niederschwellige Direktzugang erhalten bleiben, damit psychisch kranke Menschen in einer belastenden Situation nicht mehrmals ihr Leid offenbaren müssen. Eine der Versorgung vorgeschaltete Prüfinstanz erhöhe zudem die Hemmschwelle, psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies erschwere die rechtzeitige Behandlung und könne zur Chronifizierung von psychischen Erkrankungen beitragen.

Angesichts des großen Beratungsbedarfs fand am 13. Februar 2019 eine zweite öffentliche Anhörung des TSVG-Entwurfs statt, in der mehrere Änderungsanträge kontrovers diskutiert wurden. Als einen Erfolg wertet es die PTK NRW, dass inzwischen überlegt wird, zunächst die Ergebnisse von im Innovationsfond geförderten Modellprojekten wie dem Projekt zur neurologisch-psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung (NPPV) in Nordrhein abzuwarten. Nach einer Verlängerung der parlamentarischen Beratungen um vier Wochen soll das TSVG zum 1. Mai 2019 in Kraft treten.

Kurz vor Redaktionsschluss gemeldet:

Am 27. Februar hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung beschlossen. Im Unterschied zum Referentenentwurf ist darin u.a. der Auftrag an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) enthalten, eine berufsgruppenübergreifende koordinierte Zusammenarbeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit anderen Leistungserbringern zu regeln. Diese Formulierung ersetzt den vormals geplanten Passus zu einer „gestuften und gesteuerten Versorgung“ im TSVG.

Wissenschaft Praxis – 15. Jahreskongress Psychotherapie am 12./13. Oktober 2019 in Bochum

Das diesjährige Schwerpunktthema lautet:

„Facebook, Instagram & Co – Chancen und Risiken neuer Medien für die Psychotherapie“

Die Plenumsvorträge am 12. Oktober (Titel vorläufig) befassen sich mit: „Nutzung neuer Medien in der Psychotherapie“

Dr. Mar Rus-Calafell, Universität Oxford

„Cybermobbing“

Dr. Nina Spröder-Kolb, Neu-Ulm

„Soziale Medien und psychische Gesundheit, insbesondere Facebook-Konsum“

Dr. Julia Brailovskaia, Ruhr-Universität Bochum

Die Anmeldung ist ab dem 10. Juli 2019 möglich. Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Angaben zum endgültigen Kongressprogramm, den Vorträgen und den Workshops ab Mai 2019 unter:

www.unifortbildung-psychotherapie.de

Impressum

PTK-Newsletter NRW

Herausgeber:
Kammer für Psychologische
Psychotherapeuten und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten
NRW

Willstätterstraße 10
40549 Düsseldorf

Tel. 02 11 / 52 28 47 - 0
Fax 02 11 / 52 28 47 - 15

E-Mail: info@ptk-nrw.de
Internet: www.ptk-nrw.de

V.i.S.d.P.: Gerd Höhner
Druck: Druckhaus Fischer +
Hammesfahr PrintPerfection
Erscheinungsweise: dreimal jährlich